

# C. Entscheide des Bundesgerichtes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **37 (1940)**

Heft (2)

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**8. Niederlassungswesen.** *Die Niederlassung kann einem Kantonsbürger nur dann im Sinne von Art. 45 Abs. 4 BV verweigert werden, wenn dieser entweder nicht arbeitsfähig oder an seinem bisherigen Wohnort im Heimatkanton bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen ist.*

Zu der von der Gemeinde T. gemachten Behauptung, Hanna R. hätte wegen Mittel- und Obdachlosigkeit heimgeschafft werden dürfen, ist zu bemerken: Eine Wegweisung hat zu unterbleiben, wenn sie eine unbillige und unzweckmäßige Maßnahme bedeuten würde. § 108 A und NG gestattet die Wegweisung nur in einer zeitlichen Beziehung zum Wechsel des Aufenthaltsortes. Sie kann nur stattfinden, wenn innerhalb 30 Tagen nach dem Verlassen des bisherigen polizeilichen Wohnsitzes Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit eintritt, und zwar verlangt die Rechtsprechung, daß das Wegweisungsgesuch vor Ablauf der 30tägigen Frist eingereicht wird. Die Gemeinde T. hat aber überhaupt kein Wegweisungsgesuch gestellt (vgl. hiezu Monatsschrift XXIII, Nr. 95; ferner XXXIII, Nr. 7, und XXXIV, Nr. 50). Nach Art. 45, Abs. 4 der Bundesverfassung kann eine Gemeinde einem Kantonsangehörigen die Niederlassung nur dann verweigern, wenn dieser entweder nicht arbeitsfähig oder an seinem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen ist. Diese verfassungsmäßigen Voraussetzungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts streng gehandhabt werden müssen, treffen jedoch bei der 31jährigen Hanna R. nicht zu. Arbeitslosigkeit und vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit hindern nicht am Wohnsitzerwerb und eine Wegweisung nach § 108 A und NG ist nicht zulässig, wenn die wegzuweisende Person ihren Unterhalt am bisherigen Wohnort selbst verdiente (vgl. Monatsschrift XXXV, Nr. 185). Daß Hanna R. vor ihrem Umzug nach T. ihren Unterhalt nicht selbst verdiente, oder daß sie zum Wohnsitzwechsel nicht fähig war, wird nicht behauptet. Eine Wegweisung von T. ist somit ausgeschlossen gewesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. April 1939, M XXXVII, Nr. 204.)

---

### C. Entscheide des Bundesgerichtes

---

**9. Kostentragungspflicht bei Transportunfähigkeit eines Bedürftigen.** *Verbringung einer verunfallten, bedürftigen Französin in den nächstgelegenen Spital im Nachbarkanton. Rückgriffsrecht dieses Kantons gegen denjenigen des Ortes des Unfalles (BG vom 22. Juni 1875), aber nur für diejenigen Spitalkosten, die bei rechtzeitiger Anzeige seitens des erstern Kantons der letztere nach dem Abkommen mit Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte vom 9. September 1931 hätte tragen müssen.*

Eine unbemittelte Französin verunglückte am 15. Juni 1937 in Arth und wurde als Notfall vom Arzt in den Spital nach Zug verbracht, wo sie bis 14. Juni 1938 verpflegt werden mußte. Es wurde zwischen Zug und Schwyz streitig, welcher Kanton für die Kosten der Spitalverpflegung aufzukommen habe. Das BG stellt zunächst fest, daß nach Bundesrecht, insbesondere nach BG vom 22. Juni 1875, die Fürsorgepflicht primär Schwyz traf, weil dort der Unfall sich ereignete und der Unterstützungsfall in die Erscheinung getreten war (BGE 50 I Nr. 47 =

Pr. 14 Nr. 33). Zug hat daher an sich den Rückgriff auf Schwyz aus dem Gesichtspunkt einer öffentlichrechtlichen Geschäftsführung.

Zug kann danach aber nur den Ersatz derjenigen Kosten beanspruchen, die sich aus einer gehörigen Geschäftsführung für den Kanton Schwyz ergaben. Zu einer solchen gehörte es, daß die zugerischen Behörden den schwyzerischen sogleich von der Übernahme der Unterstützung auf Rechnung des Kantons Schwyz Kenntnis gaben. Das war vor allem deshalb nötig, um Schwyz instand zu setzen, auf Grund des französisch-schweizerischen Abkommens vom 9. September 1931 (GS 49, 604) seine Rechte gegenüber Frankreich zu wahren, insbesondere die in Art. 3 vorgesehene Anzeige zu machen und damit die Übernahme der D. oder der Fürsorgekosten nach Ablauf der in Art. 4 bestimmten Frist von 30 Tagen zu verlangen. Da die zugerischen Behörden jener Pflicht erst im April 1938 nachgekommen sind, statt Mitte Dezember 1937 beim Eintritt der D. in den Spital, können sie von Schwyz den Ersatz der Mehrkosten nicht beanspruchen, die diesem durch die Verspätung der Anzeige entstanden sind. Allerdings mußte den Behörden von Arth der Unterstützungsfall bekannt sein; aber solange die Behörden von Zug denjenigen von Schwyz nicht erklärten, daß Zug von Schwyz Kostenersatz fordere, konnten die schwyzerischen Behörden annehmen, daß eine solche Forderung nicht gestellt werde und für sie daher kein Anlaß zum Vorgehen nach dem französisch-schweizerischen Abkommen bestehe. Der Kanton Schwyz hat somit dem Kanton Zug nur diejenigen Unterstützungskosten zu ersetzen, die Schwyz auch dann hätte tragen müssen, wenn ihm Zug den Unterstützungsfall von Anfang gemeldet hätte. In diesem Fall hätte Schwyz die Fürsorgekosten nur bis zum Ablauf der in Art. 4 des französisch-schweizerischen Abkommens vorgesehenen Frist, also für etwa 35—40 Tage, bis gegen Ende Januar 1938, tragen müssen. (Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Zug c. Schwyz, vom 2. Dezember 1938, Praxis des BG XXVIII, Heft 4, Nr. 50.)

**10. Niederlassungswesen und Wohnsitzbegriff.** *Ein aus dem bisherigen Wohnsitzkanton Ausgewiesener, der in seiner Heimatgemeinde versorgt wird, hat in letzterer Wohnsitz. — Die „Absicht“ dauernden Verbleibens hat nur Bedeutung in Verbindung mit wirklicher Niederlassung.*

Der aus Genf wegen armenpolizeilicher Gründe ausgewiesene B. wurde in seiner Heimat Zürich teils im Armenhaus, teils in der Irrenanstalt versorgt; er entwich mehrmals nach Genf. Das Entmündungsbegehren wurde von den Genfer und den Zürcher Behörden wegen mangelnden Wohnsitzes abgewiesen. Das BG erklärt die Heimatbehörde zuständig. Gründe:

Es steht fest, daß B. bis zu der am 7. Januar 1932 verfügten Ausweisung sich i. S. von ZGB 23 dauernd in Genf aufgehalten hat, und ebenso, daß seither diese Merkmale eines festen Wohnsitzes in Genf nicht mehr erfüllt sind. Weder hat er sich seither neuerdings in Genf dauernd niedergelassen, noch wäre ihm dies möglich gewesen; wurde er doch jedesmal, wenn er sich nach Genf begeben hatte, polizeilich heimgeschafft, einmal sogar wegen Verweisungsbruches mit 4 Tagen Gefangenschaft belegt. Es fragt sich somit nur, ob nicht, mangels Erwerbs eines neuen Wohnsitzes, Genf kraft gesetzlicher Nachwirkung der früheren Wohnsitznahme gemäß ZGB 24 I als fortdauernder Wohnsitz zu gelten habe. Das Obg bejaht dies mit Hinweis auf BGE 51 II 40 = Pr. 14 Nr. 73, wo ausgesprochen wurde, die erwähnte Bestimmung treffe auch zu bei unfreiwilligem Verlust der Niederlassung am bisherigen Wohnort, da das ZGB nicht zulasse, daß jemand

ohne zivilrechtlichen Wohnsitz sei. In jedem Falle war dem Interdizenten bloß die Niederlassungsbewilligung in einer Gemeinde des Heimatkantons entzogen, er selbst aber nicht aus dem bisherigen Wohnsitzkanton ausgewiesen worden; ferner fehlte es damals an einer festen Verbindung mit einem andern Ort, namentlich dem Heimort, während B. seit mehreren Jahren in der Obhut seiner Heimatstadt steht. Es hieße den Anwendungsbereich von ZGB 24 I überspannen, wollte man bei der Sachlage, wie sie sich hier darbietet, Genf, wo dem Gesuchsgegner die Wohnsitznahme schlechterdings verwehrt ist, weiterhin als Wohnsitz und Ort des Entmündungsverfahrens gelten lassen, da er andererseits mit Zürich in einer Weise verbunden ist, die keineswegs nur als vorübergehender Aufenthalt bezeichnet zu werden verdient. Nachdem er nicht in Genf bleiben durfte, war er auf die Hilfe der Behörden von Zürich angewiesen, und diese haben ihn denn auch in Zürich aufgenommen und für ihn gesorgt. Daß er lieber in die französische Schweiz ziehen möchte, übrigens nur, um von Ort zu Ort zu reisen, ist ohne Belang. Ein bloßer Wunsch schafft keinen Wohnsitz; die „Absicht“ dauernden Verbleibens hat Bedeutung nur in Verbindung mit wirklicher Niederlassung. Seit der Ausweisung aus Genf bietet nun dem mittellosen, geistig abnormen und arbeitscheuen, der Fürsorge und Unterstützung bedürftigen Gesuchsgegner nur die Heimatstadt Zürich eine bleibende Stätte. Als letzter Zufluchtsort spielt so der Heimort eine Rolle für die Bestimmung des Wohnsitzes. Die Heimatbehörden, die für den Unterhalt dieses Bürgers aufkommen und für ihn auch in anderer Hinsicht sorgen, haben seine Wohnung zu bestimmen. Die behördliche Anordnung ersetzt solchenfalls die „Absicht“ des Schutzbefohlenen, der sich den Weisungen und Maßnahmen der Behörden zu fügen hat. Durch die Übernahme des heimgeschafften Bürgers haben die Zürcher Behörden schon im Jahre 1932 seinen neuen Lebenskreis und damit seinen Wohnsitz in Zürich bis auf weiteres festgelegt. Insbesondere kann die auf dieser Grundlage beruhende damalige wie auch die spätere Anstaltsversorgung keineswegs als bloßer Aufenthalt in Zürich i. S. von ZGB 26 angesehen werden. Ist demnach der frühere durch den neuen Wohnsitz Zürich abgelöst worden, so bestand um so weniger Veranlassung, für das Entmündungsverfahren noch auf den alten Wohnsitz abzustellen, als die Entmündung nichts anderes als einen Akt der Fürsorge darstellt, der am besten dort vorgenommen wird, wo sich der Interdizent bereits in festem behördlichem Schutz befindet. Daß die Zürcher Vormundschaftsbehörde im Jahre 1934 glaubte, sich an die Genfer Behörden wenden zu sollen, erklärt sich nur aus der Rücksicht auf die Stellungnahme des Gesuchsgegners. Dessen Wünsche, deren Erfüllung nicht in seiner Macht steht, vermögen jedoch gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen nicht durchzudringen. (Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Zürich c. B., vom 8. Juni 1939, Praxis des BG, XXVIII, Heft 7, Nr. 83.)

---